

Update Umweltrecht – Rechtsprechung

„Klimanotstand“ als rechtfertigender Notstand: Baumbesetzer vom Strafvorwurf des Hausfriedensbruchs freigesprochen

AG Flensburg, Urteil vom 07.11.2022 – 440 Cs 107 Js 7252/22 (nicht rechtskräftig)

Das AG Flensburg sprach einen wegen Hausfriedensbruchs angeklagten Baumbesetzer frei, der aus Klimaschutzgründen in einem selbst gebauten Baumhaus auf einem Privatgelände gegen die zwecks Errichtung eines Hotels geplante Rodung eines Waldes protestierte. Dem gingen u. a. erfolglose Klagen gegen die Baugenehmigung und die Umwidmung des Waldes voraus. Das AG Flensburg erklärte, das Verweilen im Baumhaus erfülle zwar den Straftatbestand des Hausfriedensbruchs gemäß § 123 Abs. 1 Alt. 2 StGB, allerdings sei die Tat aufgrund des rechtfertigenden Notstandes nach § 34 StGB gerechtfertigt und damit nicht rechtswidrig. Zur Begründung führte das Gericht an, der Klimaschutz sei als ein notstandsfähiges Rechtsgut zu qualifizieren. Dies finde seine verfassungsrechtliche Grundlage in Art. 20a GG. Nach der Rechtsprechung des BVerfG (u. a. Az. 1 BvR 2656/18) seien die staatlichen Organe unmittelbar an die Klimaschutzverpflichtung gebunden, womit auch unbestimmte Rechtsbegriffe, wie der des „anderen Rechtsguts“ i. S. d. § 34 StGB, im Lichte des Klimaschutzes gemäß Art. 20a GG auszulegen seien. Bezüglich der für den rechtfertigenden Notstand erforderlichen „gegenwärtigen Gefahr“ für das Rechtsgut „Klimaschutz“ stellte das Gericht maßgeblich auf den Klimawandel und dessen Folgen ab. Das Besetzen des Baumes mit dem Ziel, den Baum zu erhalten und damit das Fortschreiten des Klimawandels und dessen Folgen zu verhindern, sei (trotz des geringen Beitrags zur Verhinderung des globalen Klimawandels) ein geeignetes sowie zudem ein zur Gefahrenabwehr erforderliches und angemessenes Mittel gewesen. Mit Verweis auf den Wirkungszusammenhang zwischen Baumerhalt und Klimaschutz betonte das AG den Unterschied zu anderen, rein politischen „Protestaktionen“.

Bedeutung für die Praxis

Das – noch nicht rechtskräftige – Urteil ist eines der ersten, in dem eine im Namen des Klimaschutzes begangene strafrechtlich relevante Handlung auf der Grundlage des § 34 StGB als nicht rechtswidrig angesehen wird. Die Entscheidung dürfte jedoch *im Ergebnis* kaum Bestand haben. So erkennt das Gericht zwar, dass die Rodung nicht rechtswidrig, sondern auf der Grundlage einer Baugenehmigung und Umwidmung erfolgen sollte, deren Rechtmäßigkeit überdies gerichtlich bestätigt worden war. Hiermit und mit der so genannten „Sperrwirkung rechtlich und demokratisch geordneter Verfahren“, die im Rechtsstaats- und Gewaltenteilungsgrundsatz und damit im Rechtsstaats- und Demokratieprinzip wurzelt, setzt sich das Gericht bei der Prüfung des Gefahrenbegriffs, der Erforderlichkeit und der Angemessenheit des gewählten Mittels der Baumbesetzung jedoch nicht ausreichend auseinander. Auch wenn abzuwarten bleibt, wie weitgehend das (infolge der beantragten Sprungrevision zuständige) OLG Schleswig sich mit der strafrechtlichen Einordnung des sog. Klimanotstandes befassen wird, ist eher nicht davon auszugehen, dass es mit Verweis auf den „Klimanotstand“ klimaschutzmotivierten Baumbesetzungen oder vergleichbaren, strafrechtlich relevanten Handlungen einen „strafrechtlichen Freibrief“ erteilen wird.